



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0108-RD 3/2017

Wien, am 7. Juni 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 28.04.2017, Nrn. 12909/J, 12910/J und 12913/J, betreffend Frostschäden in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 28.04.2017, Nrn. 12909/J, 12910/J und 12913/J teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Durch die Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 46 vom 13. Juni 2016, wurde das begrenzte Versicherungsangebot gegen Frostschäden auf weitere Katastrophenschäden (das sind Dürre, Stürme sowie starke und anhaltende Regenfälle) an landwirtschaftlichen Kulturen ausgedehnt. Die Versicherungsprämien werden zu gleichen Anteilen aus Bundes- und Landesmitteln bezuschusst, um den Landwirten und Landwirtinnen die Möglichkeit zu geben, eigenständig Risikovorsorge zu betreiben. Die Bezuschussung durch Bund und Land beträgt jeweils 25 %. In § 3 Z 3a des Katastrophenfondsgesetzes wurde gleichzeitig festgelegt, dass zusätzliche Abgeltungen aus dem Katastrophenfonds nicht mehr anzuerkennen sind, soweit die Kulturen gegen solche Katastrophenschäden versicherbar sind. Die Landwirte werden bei der Vorsorge unterstützt und nicht wie bisher nur im Schadensfall.



Zu den Fragen 3 bis 7:

Im Gegensatz zum Vorjahr waren die Frostschäden 2017 bisher eher punktuell festzustellen. Das genaue Schadensausmaß und der zu erwartende Ernteausschlag kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Bestimmtheit bewertet werden.

Dieser ist auch abhängig von der weiteren Bestandsentwicklung bei teilgeschädigten Kulturen, einer etwaigen Nachblüte einzelner Kulturen bzw. von anderen ertragserhaltenden pflanzenphysiologischen Aspekten bis zur Reife bzw. bis zur Ernte der Kulturen.

Der Bundesminister

